

NZZ

Automatischer Austausch von Finanzinformationen

Die neue Welt für Steuerpflichtige

Die EU-Finanzminister haben das Abkommen mit der Schweiz zum automatischen Informationsaustausch (AIA) gutgeheissen. Der AIA kann für Steuerstünder bis 2014 oder früher zurückwirken.

von Hansueli Schöchli
9.12.2015



Am Finanzministertreffen waren auch die Schwedin Andersson, der Finne Stubb und der Brite Osborne dabei. (Bild: F. Lenoir / Reuters)

Nun ist es amtlich: Die EU-Finanzminister haben am Dienstag den Vertrag mit der Schweiz zum automatischen Austausch von Finanzkundeninformationen (AIA) definitiv gutgeheissen. Im Grundsatz ging es nur noch um Formalitäten. Das gilt auch für die Schweiz. Fundamentalopposition meldet in Bern nur die SVP an – und dies im komfortablen Wissen, dass sie in der Minderheit bleiben wird. Das Parlament hat über die Rahmenregeln zur Umsetzung des AIA fast fertig diskutiert, und die Schweiz dürfte wie vorgesehen Anfang 2018 mit Daten für 2017 loslegen können. Schon seit 2014 in Kraft ist das Fatca-Gesetz, mit dem sich die Schweiz von Washington automatische Datenlieferungen in die USA aufzwingen liess.

Datenflut ab 2018

Für den AIA mit anderen Ländern braucht es aber zusätzlich noch konkrete Abkommen. Unterzeichnet hat Bern derzeit Abkommen mit Australien und der EU, Verträge mit weiteren Ländern dürften folgen. Ende November hat der Bundesrat die Botschaft zum EU-Abkommen ans Parlament geschickt; alles andere als eine deutliche Ja-Mehrheit wäre eine Überraschung.

Somit wird die Schweiz voraussichtlich ab 2018 einmal jährlich mindestens bei Kunden von Schweizer Finanzinstituten aus den EU-Ländern und Australien unter anderem Namen, Zinserträge, Dividendenerträge, Verkaufserlöse auf Finanzvermögen sowie Kontoguthaben in die Herkunftsländer der Betroffenen liefern. Eine Datenflut ist zu erwarten. Im Gegenzug wird die Eidgenössische Steuerverwaltung entsprechende Daten über Schweizer Steuerpflichtige aus den Partnerländern erhalten und die Daten an die kantonalen Veranlagungsbehörden weiterleiten.

Viele Brücken sind gebaut

Das Schweizer Anliegen, dass betroffene Steuerstünder eine «Brücke in die Legalisierung» ihrer Gelder erhalten sollten, erscheint einigermaßen erfüllt zu sein. Die anonyme Abgeltungssteuer hatte zwar nur ein kurzes und

geografisch auf Grossbritannien und Österreich beschränktes Leben, doch in den wichtigsten anderen EU-Märkten und in den USA gibt es wenigstens «freiwillige Selbstanzeigemöglichkeiten» zu (aus Sicht der Betroffenen) akzeptablen Kosten. Dies gilt etwa für Deutschland, Italien, Frankreich (mit Abstrichen), Spanien und skandinavische Länder. Ein weisser Fleck ist Griechenland. Athen wird aber dem Vernehmen nach das von der EU geforderte Paket zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung inklusive Offenlegungsprogramm nächste Woche dem Parlament präsentieren.

Noch kaum ein Thema seien Selbstanzeigen in Osteuropa, sagt ein Steuerberater. Auch in der Prioritätenliste der Schweizer Banken lägen diese Länder nicht weit oben. Das kann sich noch ändern, denn das AIA-Zeitalter erreicht auch Osteuropa; wie die Regierungen und Steuerbehörden in jener Region damit umgehen werden, ist allerdings eine offene Frage.

Es gibt auch Schweizer Sünder

Für Schweizer Steuerpflichtige mit schwarzen Konti im Ausland (auch das gibt es) existiert derweil schon seit längerer Zeit ein nicht allzu schmerzhafter Weg der Legalisierung. Seit 2010 ist eine erstmalige Selbstanzeige straflos möglich, wobei für zehn Jahre Nachsteuern inklusive Verzugszinsen anfallen. Bisher haben Steuersünder unter diesem Regime gut 13 Mrd. Fr. offengelegt – was knapp 1% der deklarierten Reinvermögen in der Schweiz ausmacht.

Die Dunkelziffer dürfte noch deutlich höher sein, auch wenn das naturgemäss keiner genau sagen kann. Glaubt man dem ehemaligen Datendieb der Bank Julius Bär, dem Deutschen Lutz Otte, wird der AIA für die Schweiz allein schon wegen vieler unverteuerter helvetischer Vermögen in Deutschland «zur sprudelnden Geldquelle». Man wartet gespannt.

Pikante Rückwirkung

Selten diskutiert wird im Kontext des AIA über die Möglichkeit einer längeren Rückwirkung. Erhält ein Staat künftig AIA-Daten und reichen diese für eine Neuveranlagung nicht aus, kann er im Rahmen der regulären Steueramtshilfe beim Partnerland ein Gesuch um zusätzliche Informationen stellen. Diese Gesuche können gemäss den massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Vorfälle umfassen, die typischerweise bis zum Inkrafttreten oder gar bis zur Unterzeichnung des entsprechenden DBA zurückreichen.

Die Schweiz hat bisher gut 50 DBA gemäss jüngstem OECD-Standard unterzeichnet, davon sind 46 in Kraft. Viele dieser DBA traten 2011 bis 2014 in Kraft. Das heisst, dass künftig Staaten in vielen Fällen beruhend auf AIA-Daten Amtshilfegesuche für Informationen stellen können, die noch drei bis sieben Jahre zurückreichen. Das gilt auch für die Schweiz. Der geplante AIA-Gesetzesrahmen umfasst auch einen Passus, wonach künftig Schweizer Behörden aufgrund erhaltener AIA-Daten zusätzliche Amtshilfeanfragen ans Ausland stellen können. In Sachen Rückwirkung werden dabei laut Bundesangaben ebenfalls die erwähnten Regeln der massgebenden DBA gelten.

Eine ausdrückliche Rückwirkungsklausel enthält derweil die OECD/Europarats-Konvention zur Steueramtshilfe, welche voraussichtlich Anfang 2017 in Kraft tritt. Bisher haben rund 90 Staaten einschliesslich der Schweiz die Konvention unterzeichnet.

In Sachen Steueramtshilfe auf Anfrage ist dieses Abkommen für jene Länderpaare massgebend, die noch kein DBA nach OECD-Standards haben. Gemäss der Konvention werden in Fällen, welche im anfragenden Staat strafrechtlich relevant sind (in der Schweiz trifft dies auf Steuerbetrug zu), auch Anfragen für weit zurückliegende Perioden möglich. Staaten können allerdings die Rückwirkung auf drei Jahre beschränken, was die Schweiz getan hat. Damit dürften unter diesem Titel Anfragen für steuerstrafrechtliche Vorfälle bis Anfang 2014 zurück möglich sein.

Juristische Kontroverse

hus. · Der automatische Austausch von Finanzkundeninformationen (AIA) verstosse gegen die Bundesverfassung. Der AIA verletze besonders das Verbot der Beweisausforschung («Fischzüge» ohne konkrete Verdachtsmomente) und verstosse damit bezüglich Verletzung der Privatsphäre gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip. Das schreiben die Anwälte Francesco Naef und Elena Neuroni Naef in der neusten

Ausgabe des «Jusletters». Der Bund hatte sich in einem Gutachten des Steuerrechtsprofessors René Matteotti dagegen die Verfassungsmässigkeit des AIA (unter Einhaltung gewisser Bedingungen) bestätigen lassen. Die Beurteilung hängt nicht zuletzt davon ab, wie stark man den Druck durch die globalen Standards und damit die Folgen einer Nichteinhaltung der Standards gewichtet. Die Kontroverse erinnert einmal mehr daran, dass der Schweizer Rückzug in Sachen Bankgeheimnis mindestens rechtsstaatlich einen schalen Beigeschmack hat.